

Landwirtschaft und Landwirtschaftspolitik im Blickpunkt

Autor(en): **Hardmeier, Benno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **59 (1967)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 12 - DEZEMBER 1967 - 59. JAHRGANG

Landwirtschaft und Landwirtschaftspolitik im Blickpunkt

Die schweizerische Landwirtschaft bedarf des Schutzes. Aus wehr- und versorgungspolitischen Überlegungen ist eine leistungsfähige Landwirtschaft notwendig. Dies kann und darf aber niemals als zahlenmäßige Erhaltung interpretiert werden. Art und Ausmaß des Agrarschutzes sind fragwürdig geworden.

1. Ausgangslage

In der schweizerischen Agrarpolitik sind Preis- und Absatzgarantien sowie Importregelungen die wichtigsten Mittel zur Sicherung der bäuerlichen Einkommen¹. Dabei ist die Intensität des wettbewerbsbeschränkenden Eingriffs bei den verschiedenen Produkten nicht gleich groß. Neben marktnahen Regelungen gibt es starre Marktordnungen mit mehr oder weniger vollständiger Preis- und Absatzsicherung.

Als typische Beispiele der *Absatzsicherung* seien Getreide und Milch erwähnt. Laut Artikel 6 des Milchbeschlusses sind die Milchsammelstellen verpflichtet, sämtliche in ihrem Einzugsgebiet produzierte, qualitativ einwandfreie Verkehrsmilch zu übernehmen. Die Abnahme des Brotgetreides ist über die Getreideverwaltung garantiert.

Die *Preisbildung* bei den wichtigsten Agrarprodukten läßt bemerkenswerte Unterschiede erkennen. Bei der Milch setzt der Bundesrat den Grundpreis fest; darüber hinaus können die Milchproduzenten noch Ortszuschläge erhalten. Auch die Getreidepreise fixiert der Bundesrat. Das von der Getreideverwaltung übernommene Getreide wird zu niedrigeren Preisen an die Müllereien abgegeben. Die Differenz zwischen Übernahme- und Abgabepreisen geht zu Lasten der Bundeskasse. Beim Fleisch gelten behördlich festgesetzte Richt- oder Mindestpreise. Diese beziehen sich allerdings nicht auf die Detail-

¹ In seiner Broschüre «Landwirtschaft und Landwirtschaftspolitik der Schweiz» schreibt W. Bickel: «Fast immer gehen Maßnahmen der Preis- und solche der Absatzpolitik Hand in Hand, da das eine ohne das andere wirkungslos wäre.» (S. 45).

preise, sondern auf die Schlachtviehpreise. Innerhalb eines Preisbandes mit einer oberen und einer unteren Grenze sind die Preise beim großen Schlachtvieh (Rinder, Muni, Kühe) sowie die Schweinepreise frei beweglich. Die Produzentenpreise für Zuckerrüben sind vom Bundesrat bestimmte Festpreise; Abweichungen hängen mit dem Zuckergehalt zusammen. Am freiesten ist die Preisbildung bei Obst und Gemüse, weshalb auch die Preise stark schwanken können. Besondere Regelungen betreffen Mostobst und Kartoffeln. Bei der Verwertung allfälliger Überschüsse schaltet sich die Alkoholverwaltung ein. Der Bundesrat setzt die Mostobstpreise fest, die für die Überschußverwertung gelten, somit Mindestpreise sind. Für die Kartoffelpreise ist ebenfalls der Bundesrat zuständig. Diese Preise sind vom Handel einzuhalten.

Beim *Import* ausländischer Konkurrenzprodukte kommen weitreichende Schutzmaßnahmen zugunsten der einheimischen Produktion zur Anwendung. Zu den Zöllen kommen in einigen Fällen noch Zollzuschläge (zum Beispiel bei importierten Fetten und Ölen). Der Importschutz wird durch mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen verstärkt. Die Buttereinfuhr ist nicht frei, sondern die BUTYRA (eine vom Bund geschaffene öffentlich-rechtliche Genossenschaft) besitzt ein Einfuhrmonopol. Die Einfuhr der übrigen Milchprodukte (insbesondere Käse) ist frei. Beim Fleischimport werden – meistens in vierzehntägigen Abständen – die jeweiligen Einfuhrmengen (Kontingente) freigegeben. Auch die Einfuhr ausländischer Weine ist kontingentiert. Bei den Eiern besteht ein sogenanntes Leistungssystem, wodurch die Importeure zur Übernahme inländischer Eier verpflichtet werden; zudem existiert eine Preisausgleichskasse für Eier. Für Obst und Gemüse kommt das Dreiphasensystem zur Anwendung, wobei in einer ersten Periode die Importe frei, in der zweiten Phase mengenmäßig begrenzt sind, während im Höhepunkt der heimischen Ernte die Zufuhren aus dem Ausland ganz unterbunden werden (dritte Phase). Dieses Dreiphasensystem wird für die einzelnen Produkte separat gehandhabt. Während und nach dem zweiten Weltkrieg war der Bund allein berechtigt, Brotgetreide einzuführen. Mit dem Getreidegesetz von 1959 wurde der Import grundsätzlich freigegeben. Wer Getreide importieren will, bedarf jedoch einer Bewilligung; die Importeure werden überwacht.

Der Einkommensverbesserung dienen auch *Produktionssubventionen* (zum Beispiel Anbauprämien). Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Einkommenssicherung werden durch *Sozialleistungen* ergänzt. Zu erwähnen wären beispielsweise die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern sowie Kostenbeiträge an die Rindviehhalter im Berggebiet. Zahlreich sind die zusätzlichen Leistungen zugunsten der Bergbauern (Transportkostenbeiträge, Zuschläge zu den Übernahme-preisen für Getreide und ähnliches). Neben den unmittelbar einkommenswirksamen agrar-

politischen Maßnahmen haben seit einiger Zeit die *produktivitätsfördernden und grundlageverbessernden Maßnahmen* an Bedeutung gewonnen.

2. Die aktuellen Probleme und ihre Ursachen

Die schweizerische Agrarpolitik ist in eine Sackgasse geraten. Dies zeigt sich besonders drastisch im Bereich der Milchwirtschaft. Die Milcheinlieferungen haben zugenommen, so daß wieder einmal eine Milchschwemme entstanden ist. Die Beseitigung der Butterberge wird Mühe und Kosten verursachen. Beim Käse bereiten Qualität und Quantität Sorgen. Die Absatz- und Überschußprobleme sind aber nicht auf den Milchsektor beschränkt. Auch beim Obst und bei gewissen Ackerfrüchten sind Überschüsse nichts Unbekanntes. Die Absatzschwierigkeiten hängen damit zusammen, daß die Produktion sich rascher ausdehnt als die Nachfrage. Der Nahrungsmittelverbrauch läßt sich in einer bereits hochentwickelten Volkswirtschaft nur noch in beschränktem Umfang steigern².

Die Produktionsüberschüsse im Milchsektor sind zum Teil eine Folge des übersetzten Kubbestandes. Zukauf und Beigabe von – meist importierten – Kraftfuttermitteln ermöglichen es, Tierbestände zu halten, welche die betriebseigene Futterbasis übersteigen. Die günstigen Witterungsverhältnisse im Jahre 1967 haben natürlich ebenfalls zur Produktionssteigerung beigetragen. Grundsätzlich ist zudem zu sagen, daß die starke Ausrichtung der schweizerischen Landwirtschaft auf die Milchproduktion durch die klimatischen und topographischen Gegebenheiten bedingt ist. Die *verfehlte Preispolitik* muß als mitentscheidende Ursache des gegenwärtigen Dilemmas bezeichnet werden. Es sei lediglich an die massiven Preisaufschläge im Herbst 1966 – als Folge des Subventionsabbaus bei den Milchprodukten – und im Frühling 1967 erinnert. Wegen dieser unrealistischen behördlichen Preispolitik ging insbesondere der Butterkonsum zurück. Die Erhöhung des Milchgrundpreises um drei Rappen hat die Bauern veranlaßt, noch mehr Milch zu produzieren. Die für die Agrarpolitik verantwortlichen Behörden haben bei ihren jüngsten preispolitischen Entscheiden den im Landwirtschaftsgesetz und in der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung enthaltenen Bestimmungen über «kostendeckende Preise» und Paritätslohnanspruch zu große Beachtung geschenkt und zu wenig bedacht, wie begrenzt die Absatzmöglichkeiten sind. Allmählich sollten auch die Behörden zur Kenntnis nehmen, daß höhere Produzentenpreise die Produktion anregen und höhere Konsumentenpreise den Absatz hemmen.

² In seiner Untersuchung über den Nahrungsmittelverbrauch der Schweiz im Jahre 1970 bzw. 1975 kommt J. Petricevic zu recht optimistischen Resultaten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß Petricevic mit konstanten Preisen rechnet. Preisaufschläge könnten die ganze schöne Prognose auf den Kopf stellen.

Die Preiselastizität der Nachfrage, das heißt die prozentuale Nachfrageänderung als Folge einer prozentualen Preisänderung, wird in der schweizerischen Agrarpolitik sträflich vernachlässigt. Die Berücksichtigung der Preiselastizitäten wäre um so wichtiger, als unser Land bereits ein *überhöhtes Agrarpreisniveau* hat.

Direktor Walter Clavadetscher von der Abteilung für Landwirtschaft des EVD erklärte an einem Vortrag vor der Delegiertenversammlung des VOLG am 4. März 1966, das schweizerische Agrarpreisniveau liege «beträchtlich über dem in den europäischen Nachbarländern; für Milch und Fleisch um rund 25 Prozent und für Getreide über 50 Prozent.»³ Der Abstand der schweizerischen Agrarpreise zu den Weltmarktpreisen ist sogar noch größer. Eine kürzlich publizierte schwedische Untersuchung enthält aufschlußreiche Hinweise über das Ausmaß der Agrarpreisstützung in verschiedenen Ländern. Die Berechnungen beziehen sich auf einen Durchschnitt für Weizen, Zucker, Milch, Rindfleisch, Speck und Eier. Daraus ist ersichtlich, daß von den erfaßten Ländern die Schweiz in den Jahren 1963/64 den höchsten Preisschutz gewährte. Die Erzeugerpreise lagen im Durchschnitt der berücksichtigten Produkte um 84 Prozent über den Weltmarktpreisen, verglichen mit 60 Prozent in der Bundesrepublik Deutschland und in Schweden, 44 Prozent in Frankreich, 31 Prozent in Großbritannien. Für Westeuropa insgesamt betrug das Ausmaß der Preisstützung 47 Prozent⁴.

Wegen der zum Teil ausgesprochen prekären Absatzsituation für agrarische Erzeugnisse und weil das schweizerische Agrarpreisniveau im internationalen Vergleich als überhöht zu bezeichnen ist, kann die bisherige schweizerische Agrarpolitik, die zur Einkommenssicherung sich vor allem der Preispolitik bediente, nicht einfach weitergeführt werden. *Neue Preiserhöhungen können den Absatz einheimischer landwirtschaftlicher Produkte in Frage stellen.* Damit wäre dem Bauernstand selber am wenigsten gedient. Auch integrationspolitisch müssen wir alles Interesse daran haben, daß das Gefälle zwischen dem schweizerischen Agrarpreisniveau und jenem der EWG nicht noch weiter verschärft wird.

Neben den absoluten Preisen und den Preisrelationen zwischen den verschiedenen Agrarprodukten beeinflussen auch die *Marktordnungen* Produktionsmenge und Produktionsrichtung. Der Bauer produziert viel Milch, weil ihm der Milchgrundpreis garantiert ist und die Milchsammlstellen die ganze Milchmenge übernehmen müssen. Eine eventuelle Überproduktion ändert an der Absatzgarantie nichts und reduziert den Grundpreis höchstens um den Rückbehalt (gemäß Milchwirtschaftsbeschluß maximal 3 Rappen). Vergleicht man die beiden wichtigsten landwirtschaftlichen Produktionszweige, den

³ Agrarpolitische Revue, Mai 1966, Seite 367.

⁴ Vergleiche Skandinaviska Banken, Vierteljahresbericht 1966/4, Seite 109.

Milchsektor einerseits und den Fleischsektor andererseits, so ist ersichtlich, daß die Marktregelung beim Schlachtvieh flexibler ist und eine gewisse Beeinflussung der Produktionsmenge über den Preis ermöglicht. Beim Fleisch gibt es nur Richtpreise. Bei der Milch existiert ein fester Grundpreis. Da die Marktordnungen nicht gleich starr sind, kommt es wegen dieser unterschiedlichen Flexibilität zu einer Produktionslenkung zugunsten der Produkte mit der am weitestgehenden Preis- und Absatzgarantie. Die einseitige Konzentration der Verwertungsverluste bei Milch und Milchprodukten kann deshalb nicht überraschen. – Die Behörden scheinen Wirkung und Bedeutung der unterschiedlichen Marktordnungen zu wenig zu beachten. Bei den Marktregelungen sind Korrekturen notwendig. Vor allem im Milchsektor drängt sich eine marktnähere Ordnung auf.

3. Eine neue agrarpolitische Konzeption?

Will man nach Auswegen aus der agrarpolitischen Krise suchen, so ist auch die Frage aufzuwerfen, ob nicht unser geltendes Agrarschutzsystem durch eine grundsätzlich andere Konzeption ersetzt werden könnte. Zwei Lösungen wären denkbar, die sich mit den Stichworten «Differenzzahlungen» und «Abschöpfungen» umschreiben lassen.

Das *System der Differenzzahlungen* (deficiency payments) kommt in England zur Anwendung. Es besteht im wesentlichen darin, daß der Import zu Weltmarktpreisen erfolgt und diese Preise (plus Zollbelastung) im Inland gelten, wobei den einheimischen Landwirten die Differenz zwischen diesen Preisen und den inländischen Produktionskosten in Form direkter Subventionen vergütet wird. Die inländischen Agrarpreise werden also auf das Niveau der Weltmarktpreise heruntersubventioniert. Das System ist einfach und hat den Vorteil, daß die Konsumentenpreise relativ niedrig sind und die dem Staat erwachsenden Kosten des Agrarschutzes klar ausgewiesen werden. An sich könnte die Schweiz diese Form des Agrarschutzes übernehmen. Da jedoch die Produktionskosten unserer Landwirtschaft besonders hoch sind, wären beträchtliche öffentliche Mittel erforderlich. Unsere Landwirte müßten, wenn die geltenden Produzentenpreise anerkannt und damit die derzeitigen Einkommen garantiert würden, Subventionen in der Größenordnung von einer Milliarde Franken erhalten. Abgesehen von den finanziellen Konsequenzen ist noch ein anderer Umstand zu bedenken: Es dürfte für unser Land kaum ratsam sein, im jetzigen Zeitpunkt eine von der EWG so stark abweichende Konzeption zu adoptieren. Aus integrationspolitischen Gründen werden Abschöpfungen eher in Frage kommen als Differenzzahlungen.

Der EWG-Agrarschutz vollzieht sich grundsätzlich in der Weise, daß zur Sicherung angemessener bäuerlicher Einkommen die Import-

produkte durch *Abschöpfungen* (variable Zollsätze) auf die Höhe des EWG-Preisniveaus hinaufgeschleust werden. Die konkurrierenden Importwaren werden verteuert; die Konsumentenpreise richten sich nach den internen Gestehungskosten. Das Abschöpfungssystem belastet den Fiskus nicht, sondern bringt im Gegenteil Geld ein. Ein autonomes schweizerisches Abschöpfungssystem würde aber den Schweizer Konsumenten wegen der hohen landwirtschaftlichen Produktionskosten entsprechend belasten und den Umfang des Agrarschutzes kaum vermindern. Sollte jedoch – etwa in Vorbereitung einer wirtschaftlichen Annäherung an die EWG – die niedrigere EWG-Abschöpfung übernommen werden, so wäre damit ein Abbau des heutigen schweizerischen Agrarschutzes verbunden⁵.

Obwohl Abschöpfungen den Welthandel mit Agrarprodukten behindern oder gar verhindern können, sind gewisse wirtschafts- und vor allem wettbewerbsspolitische Vorteile dieses Systems im Vergleich zur geltenden schweizerischen Ordnung nicht zu übersehen. Ist, wie beispielsweise beim Fleisch, die Einfuhr kontingentiert, so können Kontingentsrenten entstehen, weil das importierte Fleisch billiger ist als die inländische Ware. Würde die Preisdifferenz abgeschöpft, so verschwänden die Vorteile und Gewinnmöglichkeiten, die sich aus dem Verkauf ausländischer Ware vorher ergaben. Kontingentsrenten als eine besonders stoßende Art unverdienter Gewinne ließen sich auf diese Weise beseitigen.

Man darf das Abschöpfungssystem nicht einfach als *die* Lösung für die schweizerische Agrarpolitik empfehlen. Es dürfte realistischer sein, statt das ganze Agrarschutzsystem zu ändern, die bestehenden Regelungen zu verbessern, funktionsfähiger zu machen. Immerhin ist zu überlegen, ob nicht in besonders gelagerten Fällen, etwa bei der Einfuhr von Spezial-Fleisch-Stücken, ein Versuch mit Abschöpfungen gewagt werden könnte. Dabei wäre es zweckmäßig, die Erträgnisse der Abschöpfung zur Verbilligung der weniger begehrten Fleischstücke (Vorderviertel) zu verwenden.

4. *Praktische Lösungen*

Die praktischen, kurzfristig durchführbaren und wirksamen Lösungen dürfen nicht auf eine Verschärfung des Agrarschutzes hinauslaufen. Es kann also nicht etwa, wie dies vor allem von bäuerlicher Seite verlangt wird, darum gehen, bestehende Importlücken durch protektionistische Maßnahmen (Preiszuschläge, mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen usw.) zu schließen.

⁵ Zur Frage der Auswirkungen eines schweizerischen Beitritts zur EWG auf das landwirtschaftliche Einkommen verweisen wir auf den Artikel von H.C. Binswanger und W. Brodmann in der «Außenwirtschaft», Heft 3, September 1967, Seiten 269–304.

Strukturpolitik

Die schweizerische Agrarpolitik muß noch eindeutiger als bisher auf die Verbesserung der Agrarstrukturen ausgerichtet werden. Die Möglichkeiten betrieblicher Rationalisierungen und Kostensenkungen sind auszunützen. Dabei muß man sich aber eines wichtigen Zusammenhangs bewußt sein: Rationalisierungen im Landwirtschaftsbetrieb führen meistens zu einer Mehrproduktion; vielfach ermöglicht erst eine mengenmäßige Ausdehnung der Produktion eine Kostensenkung. Da aber bei manchen einheimischen Agrarprodukten bereits Überschüsse vorhanden sind oder leicht entstehen können, ist eine Reduktion der landwirtschaftlichen Produktionskapazität unerläßlich.

So positiv die Investitionskredite als Hilfe für Rationalisierung und Strukturverbesserung sind, gibt doch die Praxis der Zusprechung dieser niedrig- oder unverzinslichen Darlehen gelegentlich zu Bedenken Anlaß. Es werden diese Mittel auch für Betriebe eingesetzt, die trotz allem nicht auf das Niveau einer rationellen Betriebseinheit zu bringen sind. In manchen Fällen wäre – volkswirtschaftlich gesehen – eine Betriebsaufgabe richtiger als ein zwar gut gemeinter, aber vergeblicher Versuch, mittels Investitionsdarlehen die Lebensdauer eines Landwirtschaftsbetriebes zu verlängern. Vernünftig wäre es, *Investitionsdarlehen auch als Starthilfe für abwandernde Landwirte einzusetzen*. In diesem Sinne sollte das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft abgeändert werden.

Bäuerliche Selbsthilfe

Eine Einkommensverbesserung dürfte auch über eine Intensivierung der bäuerlichen Selbsthilfe möglich sein. Einiges ist von den landwirtschaftlichen Organisationen im Bereich der Selbsthilfe bereits geleistet worden. Aber alle Möglichkeiten sind noch nicht ausgeschöpft. – In vielen Landwirtschaftsbetrieben ist der kostspielige Maschinenpark nur ungenügend ausgenützt. *Gemeinsame Maschinenhaltung* (zum Beispiel als Maschinengenossenschaft) wäre einer besonderen Förderung würdig. Im Rahmen der Investitionskredite hat die Darlehensgewährung für gemeinsame Maschinenhaltung leider nur einen bescheidenen Umfang angenommen. Ein zusätzlicher Anreiz scheint deshalb geboten. Eine gezielte Förderung wäre in Form von Kostenbeiträgen für die Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen zwecks gemeinsamer Nutzung denkbar. – Die bäuerliche Selbsthilfe sollte sich vermehrt der *Beratung beim Kauf landwirtschaftlicher Produktionsmittel* zuwenden. Ähnlich wie dies heute Konsumentenorganisationen tun, könnten landwirtschaftliche Organisationen Warentests mit Preis- und Qualitätsvergleichen etwa für Futtermittel, Dünger oder Pflanzenschutzmittel durchführen, um die

Landwirte auf die besten Einkaufsmöglichkeiten aufmerksam zu machen; manche Kosteneinsparung ließe sich auf diese Weise bewerkstelligen. Auch bei der Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen dürfte sich eine umfassendere Beratung durch bäuerliche Organisationen lohnen.

Paritätslohn

Je akuter die Absatz- und Verwertungsprobleme bei den landwirtschaftlichen Produkten werden, desto problematischer erweist sich der paritätische Lohnanspruch. Unhaltbar geworden ist vor allem die in den Paritätslohnbestimmungen innewohnende Automatik. Da sich die bäuerlichen Verdienste und die Arbeitereinkommen als grundsätzlich verschiedene Einkommenskategorien ohnehin nicht einwandfrei vergleichen lassen und die Berechnungsmethoden immer wieder Diskussionen auslösen, kann eine zu enge Verkoppelung der beiden Einkommensgrößen nicht von gutem sein. Bei der Beurteilung landwirtschaftlicher Preisforderungen mögen sich die Behörden veranlaßt sehen, die Lohnentwicklung zu berücksichtigen. Aber zu einem starren Paritätsanspruch soll und darf ein solcher indikativer Vergleich nicht entarten. Die *Revision der Paritätslohnbestimmungen* in der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung (Artikel 46 und 47) läßt sich nicht länger aufschieben. Es würde eine Formulierung genügen, wonach die verantwortlichen Behörden bei einkommenssichernden und preispolitischen Maßnahmen die vergleichsweise Entwicklung der bäuerlichen Einkommen und der Arbeiterlöhne zu berücksichtigen haben. Der Bundesrat sollte nicht zögern, die Allgemeine Landwirtschaftsverordnung in diesem Sinne zu revidieren. Es liegt dies in seinem Kompetenzbereich. Der Bundesrat würde damit eine materiell wichtige und notwendige Anpassung vornehmen und dokumentieren, daß er in Zukunft bei preispolitischen Entscheidungen Markt- und Absatzverhältnissen größeres Gewicht einräumen will.

Preispolitik und Absatzsicherung

Preiserhöhungen gefährden den Absatz, können Konsumrückgänge und Verbrauchsverlagerungen auslösen. Gerade bei jenen Produkten, die für die landwirtschaftlichen Einkommen von entscheidender Bedeutung sind, können deshalb heute und in nächster Zeit Preisaufschläge entweder nur in sehr beschränktem Umfang (Fleisch) oder überhaupt nicht (Milch) in Frage kommen. Bei Getreide und Zuckerrüben ist – aus andern Gründen zwar – an Preiserhöhungen auch kaum zu denken. Grundsätzlich ist in bezug auf die künftige Preispolitik zu fordern: *Sofern die Behörden aus einkommenspolitischen Gründen höhere Produzentenpreise als notwendig erachten, dürfen die Preisaufschläge nur dort auf die Konsumentenpreise überwältzt werden,*

wo dies die Absatzverhältnisse gestatten. Andernfalls bleibt gar nichts anderes übrig, als eine Verbilligung zu Lasten der Bundeskasse vorzunehmen. Die jüngsten Erfahrungen auf dem Buttermarkt zeigen, daß es immer noch zweckmäßiger ist, rechtzeitig solche Verbilligungsbeiträge einzusetzen, ansonsten nachträglich und mit größerem finanziellem Aufwand versucht werden muß, Konsumeinbußen wieder rückgängig zu machen.

Verbilligungsbeiträge sind unter Umständen unvermeidlich. Sie können unerwünschte Verbrauchsrückgänge verhindern. Aber das Problem der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Bedarf ist damit nicht gelöst. Die Erfahrungen zeigen, daß dort, wo die starrste Preis- und Absatzgarantie besteht, die Gefahr dauernder Produktionsüberschüsse besonders groß ist, weil die Landwirte verständlicherweise geneigt sind, eben diese besonders geschützten Erzeugnisse zu produzieren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, *eine flexiblere, marktnähere Milchmarktordnung* mit einem wirksamen Bremsmechanismus gegen Überproduktion zu schaffen. Es ist eine Lockerung der Absatzsicherung angezeigt. Wenn die Produzenten die Kosten der Überschußverwertung selber tragen müßten, würde marktgerechter produziert. Überproduktion würde sich nicht mehr bezahlt machen. Deshalb ist der Milchwirtschaftsbeschluß in dem Sinne zu revidieren, daß grundsätzlich *den Produzenten die Verwertungsverluste überbunden werden.* Konkret bedeutet dies: Neuregelung der Aufteilung der Verwertungsverluste, Verzicht auf eine obere Limite beim Rückbehalt.

Aufrufe zum Maßhalten in der Milchproduktion werden die Milchschwemme nicht beseitigen. Hingegen könnte eine neue, weniger starre Milchmarktordnung entscheidend zur Anpassung der Produktion an die Nachfrage beitragen. Die Relation zwischen Milch- und Fleischpreisen würde etwas zugunsten der Fleischpreise verschoben. Im Vergleich zur Milchproduktion würde die Fleischproduktion attraktiver. Bekommt der Bauer die Folgen einer Überproduktion stärker und unmittelbarer zu spüren, so ist anzunehmen, daß er dadurch veranlaßt wird, statt möglichst viel Milch abzuliefern, wieder einen größeren Teil davon im eigenen Betrieb (Mast) zu verwerten. Über die Korrektur der Marktordnungen ließe sich also das erreichen, was seitens der Behörden empfohlen wird, nämlich eine leichte, eine wohl dosierte Ausdehnung der Rindviehmast. Förderungswürdig ist allerdings nur die mit wirklich rationellen Methoden betriebene Mast.

Sofortprogramm

Die agrarpolitische Situation hat sich zugespitzt. Die vom Bundesrat auf den 1. November getroffenen Maßnahmen (Höherbewertung der Magermilch, Festsetzung des Rückbehalts auf 3 Rappen usw.)

genügen nicht. Ein Sofortprogramm ist notwendig. Im Vordergrund sollte die *Änderung des Milchwirtschaftsbeschlusses* stehen. Nicht minder wichtig ist die *Revision der Paritätslohnbestimmungen* in der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung.

Dr. Benno Hardmeier, Bern

Sozialethik und Sonntagspredigt

Gehört die Sozialethik in die Sonntagspredigt hinein? Soll in der Sonntagspredigt die Rede sein vom Mitbestimmungsrecht, von der Inflation, von den Wirtschaftsverbänden, von der Politik, von der Verteilung des Sozialproduktes usw.? Ist es nicht eine Profanierung des Gottesdienstes, wenn die Sozialethik in die Sonntagspredigt einbezogen wird? Gehört die Politik, gehören die Zwistigkeiten und Händel der Welt auf die Kanzel und in den Gottesdienst?

Ein erster Schritt zur Beantwortung dieser Fragen wird sein, wenn wir uns mit dem Menschen befassen, an den sich die Predigt richtet. Fragen wir uns:

Was erwartet das Kirchenvolk von der Sonntagspredigt?

Was das Kirchenvolk von der Sonntagspredigt erwartet, ergibt sich aus der Natur des Menschen, aus seinen Wünschen und Hoffnungen, aus seiner Lebenslage, aus seinem Lebenskampf.

Der Mensch ist nach dem Alten Testament (Weisheit 2, 23) für ein unvergängliches Leben und nach dem Bilde Gottes geschaffen. Ganz konkret heißt das: der Mensch will restlos glücklich sein. Er verlangt nach einem Paradies, nach Friede, Liebe, vollkommener Erkenntnis, nach Entfaltung seiner ganzen Persönlichkeit, nach Gemeinschaft, Lust, Freude und Seligkeit. Und dieses Verlangen äußert sich schon mit Urgewalt im Diesseits, in unserer unvollkommenen Welt. Die ganze Schöpfung liegt ja nach dem Apostel Paulus in Geburtswehen und sehnt sich nach der Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes (Römer 8). Der Mensch begehrt Erlösung von aller irdischen, sozialen, leiblichen und seelischen Not. Er fordert deshalb auch eine Staats- und Wirtschaftsordnung, die ihm seine Personwerdung erlaubt und seinen Kampf um Lebensglück erleichtert. Die unterentwickelten Völker schreien nach Nahrung und Bildung. Der Arbeiter, beladen mit seinen Existenzsorgen, mit seinem Arbeitsleid, begehrt nach Wegweisern, um den Sinn seiner Berufsarbeit wieder zu verstehen. Auch der Unternehmer kommt mit seinen Geschäftssorgen in die Kirche: Konkurrenz- und Termindruck, Schwierigkeiten mit Kunden und Mitarbeitern, stetige Anpassung an sich rasch wandelnde Wirtschaftsverhältnisse.